

Schulordnung der Kreismusikschule in der KVHS Süd-niedersachsen gGmbH

1 Aufgabe

Die Aufgabe der Kreismusikschule (KMS) ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik und das gemeinsame Musizieren heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen, individuell zu fördern und gegebenenfalls auf eine Berufsausbildung vorzubereiten.

2 Aufbau und Leistung

2.1 Der Unterricht an der KMS wird entsprechend dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) erteilt. Das Angebot gliedert sich in:

- Grundstufe
 - Eltern – Kind - Kurse (Kinder im Alter von 18 bis 36 Monaten in Begleitung eines Erwachsenen)
 - Musikalische Früherziehung (Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren)
 - Musikalische Grundausbildung (Kinder ab 6 Jahren)
- Unterstufe
 - Klassenmusizieren in Kooperationen mit anderen Bildungseinrichtungen
 - Fachbezogener Einzel- und Gruppenunterricht
- Mittelstufe
 - Fachbezogener Einzelunterricht
 - Ensemble- und Ergänzungsfächer
- Oberstufe
 - Fachbezogener Einzelunterricht
 - Ensemble- und Ergänzungsfächer
- Studienvorbereitende Ausbildung (SVA)

2.2 Für Projekte gilt die jeweilige Ausschreibung.

3 Schuljahr

3.1 Die Schulhalbjahre der Musikschule beginnen jeweils am 01.08. und 01.02. eines Jahres.

3.2 Es gelten die gesetzlichen Feiertage und die Ferienordnung des Landes Niedersachsen.

4 Aufnahme und Anmeldung

4.1 Anmeldungen sind jederzeit möglich. Die Einteilung erfolgt in der Regel zum Schulhalbjahr.

4.2 Anmeldungen müssen schriftlich erfolgen und sind an die Verwaltung der KMS zu richten. Sie gelten für die entsprechende Unterrichtsstufe und werden erst durch die Bestätigung der KMS wirksam. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Bei Kapazitätsengpässen entscheidet die Reihenfolge der Anmeldungen.

4.3 Anmeldungen zu Angeboten nach Ziffer 6 der Entgeltordnung der KMS sind für die Projektdauer verbindlich.

5 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

5.1 Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum 31.01. und zum 31.08. eines Jahres schriftlich mit einer Frist von zwei Monaten möglich (Zugang bei der KMS).

5.2 In schriftlich begründeten Einzelfällen kann die Leitung der Musikschule Ausnahmen zulassen.

5.3 In der Grundstufe, beim Klassenmusizieren und bei der Instrumental- und Vokalausbildung gelten die ersten zwei Monate als Probezeit. Innerhalb der Probezeit kann mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Für Angebote der Entgeltordnung Nr. 6 gilt die Probezeit nicht.

5.4 Bei Reduzierung der Gruppenstärke, die eine Erhöhung des Unterrichtsentgeltes nach sich zieht, wird die KMS versuchen, eine neue Gruppe zu bilden. Sofern dies unter zumutbaren Bedingungen nicht möglich ist und die KMS den Unterricht unter den bisherigen Bedingungen nicht weiterführen kann, bleibt der Unterrichtsumfang und die Höhe des zu entrichtenden Entgeltes bis zum nächsten Kündigungstermin unverändert. Sollten bis zum vorgenannten Termin keine einvernehmliche Lösung gefunden werden, so besteht ein Sonderkündigungsrecht.

5.5 Die Leitung der KMS kann aus zwingenden Gründen das Unterrichtsverhältnis vorzeitig beenden oder unterbrechen. Zwingende Gründe sind unter anderem: mangelnder Fleiß, ein Zahlungsverzug von zwei oder mehr Monaten oder die unregelmäßige Teilnahme am Unterricht.

6 Unterrichterteilung

6.1 Die Schülerinnen und Schüler sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht, an Vorspielen, den Ergänzungsfächern und an Ergänzungsveranstaltungen verpflichtet, diese sind verbindlicher Bestandteil des Unterrichts.

6.2 Über die Einteilung in die Unterrichtsformen entscheidet die KMS.

6.3 Die Zusammenstellung der Gruppen wird unter Berücksichtigung des Unterrichtsfaches, des Schüleralters und der Anmeldezahl von der KMS vorgenommen.

6.4 Die wöchentliche Unterrichtsdauer und die Kosten der unterschiedlichen Unterrichtsangebote werden in der Entgeltordnung geregelt.

6.5 Der Unterricht findet ausschließlich in den von der KMS bestimmten Räumen statt.

7 Instrumente

7.1 Grundsätzlich sollen die Schülerinnen und Schüler bei Beginn des Unterrichts ein eigenes Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der KMS können, in Verbindung mit dem Unterricht, Instrumente gemietet werden. Gebühren werden monatlich entsprechend der Entgeltordnung erhoben.

8 Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Infektionsschutzgesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen) anzuwenden.

9 Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während der Unterrichtszeit. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum.

10 Haftung

10.1 Bei Unfällen der Schülerinnen und Schüler leistet die KMS nur im Umfang des bestehenden Deckungsschutzes Ersatz.

10.2 Eine weitergehende Haftung der KMS für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die bei der Teilnahme an Veranstaltungen der KMS eintreten, besteht nicht, es sei denn, der Schaden ist auf ein vorsätzliches Handeln zurückzuführen.

11 Inkrafttreten

Die Schulordnung tritt am 01.08.2018 in Kraft.